

Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Obere Bille

Verbandssatzung des „Zweckverbandes Obere Bille“

Aufgrund des § 5 Absätze 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.11.2018 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17.12.2020, Az. IV 313 – 162-349/2016-3307/2019-84999/2020, folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Grande, Grönwohld, Großensee, Hamfelde/Stormarn, Hohenfelde, Köthel/Stormarn, Kuddewörde, Lütjensee, Rausdorf, Trittau und Witzhave sowie die Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt des öffentlichen Rechts, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Obere Bille“. Er hat seinen Sitz in Trittau.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamte und Beschäftigte beschäftigen.
- (4) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Obere Bille“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinden Grande, Grönwohld, Großensee, Hamfelde/Stormarn, Hohenfelde, Köthel/Stormarn, Kuddewörde, Lütjensee, Rausdorf, Trittau und Witzhave.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband ist Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet gemäß § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein in der jeweiligen Fassung. Dies schließt im Gebiet der Gemeinden Grande, Grönwohld,

Großensee, Hamfelde/Stormarn, Lütjensee und Trittau die Erfüllung der Aufgabe der Straßenentwässerung mit ein. Abweichend hiervon nimmt der Zweckverband im Gebiet der Gemeinden Hohenfelde, Kuddewörde, Rausdorf und Witzhave lediglich die Aufgabe der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, im Gebiet der Gemeinde Köthel/Stormarn die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung, der Sammlung und Fortleitung des Schmutzwassers zur Kläranlage des Zweckverbandes „Kläranlage Köthel“ sowie die Erfüllung der Aufgabe der Straßenentwässerung wahr. Der Zweckverband betreibt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung und führt diese nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.

- (2) Neben der Abwasserbeseitigung nimmt der Zweckverband die sich aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ergebenden Entsorgungspflichten für die bei der Abwasserbeseitigung erzeugten Abfälle wahr, sofern dafür nicht der öffentlich-rechtliche Träger der Abfallbeseitigung zuständig ist.
- (3) Der Zweckverband ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten berechtigt,
 - a) außerhalb des Verbandsgebiets anfallende Abwässer und Fäkalschlämme in den eigenen Abwasseranlagen zu behandeln, sofern dadurch eine ordnungsgemäße Entsorgung der im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer und Fäkalschlämme nicht beeinträchtigt wird.
 - b) die Führung von Verwaltungs- und Kassengeschäften sowie unterstützende technische Beratungen und Hilfeleistungen im Bereich der Trinkwasserversorgung für Gemeinden, Wasserverbände oder Wassergenossenschaften, die innerhalb des Verbandsgebietes liegen, zu übernehmen.
 - c) unterstützende technische Beratungen und Hilfeleistungen im Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung für Gemeinden, die außerhalb des Verbandsgebietes liegen, zu übernehmen.
- (4) Bei der Vorbereitung bauleitplanerischer Entscheidungen stellen die Mitgliedsgemeinden hinsichtlich der Erschließungsmaßnahmen der Abwasserbeseitigung so früh wie möglich Einvernehmen mit dem Zweckverband her. Der Zweckverband plant und errichtet die Abwasserbeseitigungsanlagen im Rahmen der bauleitplanerischen Entscheidungen der Stadt oder der Gemeinde.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden werden den Zweckverband frühzeitig von Maßnahmen unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme und Abstimmung in technischer und zeitlicher Hinsicht geben. Der Zweckverband und die Mitgliedsgemeinden stellen auf Wunsch die erforderlichen Pläne für den betroffenen Bereich kostenfrei zur Verfügung, sofern diese vorhanden sind.
- (6) Der Zweckverband wird Aufgrabungen in Verkehrsräumen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen oder Defekten im Kanalnetz handelt, den Mitgliedern des Zweckverbandes bzw. den Trägern der Straßenbaulast schriftlich mitteilen und sich darüber mit diesen einvernehmlich abstimmen. Der Zweckverband wird dafür Sorge tragen, dass der Verkehr durch Straßenarbeiten zur Beseitigung von Störungsschäden möglichst wenig behindert wird. Ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nach Maßgabe der verkehrsbehördlichen Anordnungen zu treffen.

- (7) Kosten für den Um-, Aus oder Neubau von Abwasseranlagen als Folge von Straßenbaumaßnahmen werden vollständig durch den Straßenbaulastträger übernommen, sofern sich hierbei um Höhenregulierungen an Schächten und Straßeneinläufen handelt oder sich hierdurch kein Vorteil für den Zweckverband ergibt. Berechnungsgrundlage für die Vorteilsermittlung sind die Zinssätze, Abschreibungssätze und Betriebskosten des Zweckverbandes zum Zeitpunkt der Abnahme der Abwasseranlagen durch den Zweckverband. Sofern ein Vorteil für den Zweckverband entsteht ist dieser entsprechend auszugleichen.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und aus drei Vertretern der Hamburger Stadtentwässerung oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall. Die Gemeinden entsenden maximal 9 weitere Vertreter in die Verbandsversammlung. Der Anzahl der weiteren Vertreter für jede Gemeinde errechnet sich anhand der durchschnittlichen Gesamtabwassermenge aller Mitgliedsgemeinden des vergangenen Jahres und der vier davor liegenden Jahre, die durch die Anzahl der weiteren Vertreter geteilt wird und in das Verhältnis der entsprechenden Abwassermenge der jeweiligen Gemeinde gesetzt wird. Bei einer Anteilzahl von weniger als 5 hinter dem Komma wird abgerundet, darüber aufgerundet. Jeder weitere Vertreter hat einen Stellvertreter.
- (2) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Maßnahmen bzw. Angelegenheiten, die einzelne Mitgliedsgemeinden betreffen, können nur mit Zustimmung dieser Mitglieder beschlossen und durchgeführt werden. Hat die betroffene Gemeinde mehrere Stimmen, so gilt die Zustimmung als erteilt, wenn sie sich mit der Mehrheit ihrer Stimmen für die Maßnahme bzw. Angelegenheit ausspricht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt in Ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und unter der Leitung des Vorsitzenden einen 1. und 2. Stellvertreter. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteher. Der 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sind gleichzeitig 1. und 2. Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seine Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie trifft alle für den Zweckverband wichtigen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten und überwacht deren Durchführung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann Entscheidungen, die im Einzelfall übertragen wurden, an sich ziehen, sofern in der Angelegenheit der Verbandsvorsteher noch nicht entschieden hat.
- (3) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde des Verbandsvorstehers.
- (4) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Befangenheit ihrer Mitglieder nach § 5 Abs. 6 GKZ i. V. m. § 22 GO.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 8

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Ihm obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Er leitet den Zweckverband nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung und im Rahmen der von ihr bereit gestellten Mittel.
- (2) Er entscheidet ferner über
 - (a) Stundungen bis zu 10.000 € auf die Dauer von zwei Jahren,
 - (b) Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,
 - (c) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 - (d) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000 € nicht übersteigt,
 - (e) Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 10.000 € nicht übersteigt,
 - (f) Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 € nicht übersteigt,

- (g) Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.000,00 Euro,
- (h) Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
- (i) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 15.000 €.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit und Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale in Höhe von monatlich 5 €.
- (4) Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils zulässigen Höchstbetrages nach der Entschädigungsverordnung.
- (5) Ehrenbeamten und den Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 25 €.
- (6) Ehrenbeamten und den Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt von mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (7) Auf Antrag sind die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder

pflegebedürftiger Angehöriger gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 5 oder eine Entschädigung nach Absatz 6 gewährt wird.

- (8) Ehrenbeamten und den Mitgliedern der Verbandsversammlung ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten, die innerhalb des Verbandsgebietes entstehen, werden nicht erstattet.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) EU-Datenschutz-Grundverordnung zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11

Verbandsverwaltung

- (1) Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung.
- (2) Dem Zweckverband ist freigestellt, für einzelne Verwaltungsaufgaben die Leistungen der Gemeindeverwaltung Trittau gegen Verrechnung nach üblichen Sätzen in Anspruch zu nehmen.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVODoppik) entsprechend.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs Beiträge, Kostenerstattungen und Benutzungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes aufgrund einer Satzung. Soweit die Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren nach Satz 1 nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen jeweils betroffenen Mitgliedsgemeinden eine Umlage.
- (2) Soweit der Zweckverband von seinen Mitgliedern zur Straßenentwässerung in Anspruch genommen wird, erhebt er zur Deckung der auf die Straßenentwässerung entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Kostenanteile einmalige oder laufende Entgelte nach Maßgabe der erbrachten Leistungen. Soweit dem Zweckverband andere Aufgaben als die Abwasserbeseitigung übertragen werden, gilt

Abs. 1 entsprechend, wenn die Übertragung das Recht zur Entgeltserhebung mit umfasst.

- (3) Soweit und solange Regelungen über die Finanzierung der Straßenentwässerung mit den Mitgliedsgemeinden nicht besteht, ist der Zweckverband berechtigt, die laufenden Kosten in Form einer Umlage von seinen Verbandsmitgliedern zu erheben. Die Umlage wird entsprechend der entwässerten Straßenfläche der Mitgliedsgemeinde erhoben. Die Erstattung von Investitionsaufwendungen (Baukostenzuschüsse) ist abschreibungsmindernd aufzulösen und zinsmindernd zu berücksichtigen.

§ 14

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Vertreter in der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von jährlich 10.000 €, halten.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend ohne Höchstgrenzen, wenn den Geschäften ein endgültiger Beschluss der Verbandsversammlung zugrunde liegt. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten sowie für Arbeitsverträge mit Beschäftigten.

§ 16

Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 und der §§ 3, 13, 17 und 18 dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung. In allen übrigen Fällen genügt eine einfache Mehrheit.

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung gemäß § 16 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann nach dem 30.06.2010 den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des

§ 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Ein Kündigungsrecht besteht auch dann, wenn die HSE ihre Rechtsform ändert und ein privatrechtlich organisierter Dritter auf den jeweiligen Vertragspartner Einfluss im Sinne von § 37 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gewinnt. Als Dritter im o. g. Sinne gilt nicht, wer seinerseits dem bestimmenden Einfluss einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegt. In diesem Fall kann der Zweckverband die Mitgliedschaft des Verbandsmitglieds mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende beenden.
- (4) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamten und der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamten und Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 20

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.zv-obere-bille.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Wochenzeitung MARKT und dem Hahnheider Landboten hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21

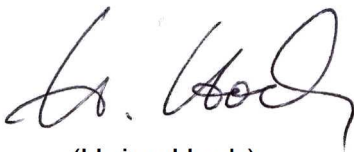
Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Verbandssatzung des Zweckverbandes Obere Bille“ vom 10.05.2019 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Absatz 5 GkZ wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Az. IV 313 – 162-349/2016-3307/2019-84999/2020 vom 17.12.2020 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Trittau, den 04.01.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Hoch', written in a cursive style.

(Heinz Hoch)
Verbandsvorsteher